

B.

# Auszug

aus den

## Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung

über die

### Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

(Vergl. §§ 137 und 138 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891).

- I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Fabrik beschäftigen will, muß hievon der Orts-Polizeibehörde vorher schriftliche Anzeile machen. (§ 138 Absatz 1.)  
In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeile gemacht werden. (§ 138 Absatz 2.)
- II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonntage und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 137 Absatz 2.)  
Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8 1/2 Uhr Abends und 5 1/2 Morgens fallen. Am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5 1/2 Uhr Nachmittags verboten. (§ 137 Absatz 1.)
- III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstußige Mittagspause gewährt werden.  
Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Absatz 4.)
- IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt. (§ 137 Absatz 5.)

In jedem Arbeitsraum, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, anzuhängen. (§ 138 Absatz 2.)